

Fördermöglichkeiten der Arbeitsagenturen und Jobcenter vor und während einer Berufsausbildung für Geflüchtete aus der Ukraine



Vorbemerkungen

- Neben der grundsätzlichen Zugangsmöglichkeit müssen auch die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein; dies muss in jedem Einzelfall durch die Beratungsfachkräfte der Arbeitsagenturen im Vorfeld geprüft werden.
- Die Regelungen resultieren aus der Anwendung der EU-Massenzustromrichtlinie (RL 2001/55/EG)

Überblick über die Fördermöglichkeiten im Bereich der Berufsausbildung

- Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)
- Assistierte Ausbildung (AsA)
- Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

- SchülerInnen der allgemeinbildenden Schulen
- ab Vorabgangsklasse
- bis 6 Monate in Ausbildung
- höchstens 48 Monate
- **mindestens 50 % Kofinanzierung erforderlich**
- Hilfen zum Erreichen des Schulabschlusses
- Hilfe bei der Berufsorientierung und Berufswahl
- Hilfe bei der Ausbildungsstellensuche
- Begleitung im Übergangssystem
- Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses
- seit 2019 nicht mehr flächendeckend in allen Bundesländern
- **Geflüchtete können ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen gefördert werden.**

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§§ 51 – 53 SGB III)

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)

Ziele sind u.a.:

- Interessen und Stärken erproben
- Eignungsanalyse
- Verbesserung der Ausbildungsreife
- Nachholen eines Schulabschlusses
- Erwerb beruflicher Grundkenntnisse
- Verbesserung der individuellen Kompetenzen

- **Geflüchtete** mit Zugang zum Arbeitsmarkt und vorhandenem Aufenthaltstitel (oder Fiktionsbescheinigung)
 - zusätzlich: Deutschkenntnisse lassen einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsschule erwarten / B1

Die Förderung richtet sich an **junge Menschen**, die

- i. d. R. ohne berufliche Erstausbildung sind,
- die Ausbildungsreife und Berufseignung besitzen und
- ohne Unterstützung eine Berufsausbildung (auch EQ) in einem Betrieb nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.
(z.B.: schlechte Noten, Prüfungsangst, Probleme im Betrieb, Lernschwierigkeiten, Probleme im sozialen Umfeld)
- Aber es muss grundsätzlich zu erwarten sein, dass die Teilnehmenden die betriebliche Ausbildung (auch EQ) durch die Teilnahme an AsA erfolgreich durchlaufen und abschließen können.

Assistierte Ausbildung

- Förderung grundsätzlich bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss, abhängig vom individuellen Förderbedarf
- Inhalte:
 - Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses (auch EQ)
 - Unterstützung der Teilnehmenden während der betrieblichen Ausbildung oder einer EQ sowie
 - bei der Vorbereitung des anschließenden Übergangs in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 - Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten
 - Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
 - sozialpädagogische Begleitung (Krisenintervention, Konfliktbewältigung, Elternarbeit, Alltagshilfen, Umgang mit behinderungsbedingten Einschränkungen im Betrieb, u.a.)
- Zugang für **Geflüchtete** sofort ohne weitere Prüfungen möglich (Aufnahme einer Berufsausbildung)

Einstiegsqualifizierung (EQ), § 54a SGB III

Die EQ ist ein betriebliches Praktikum zur Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (Erstausbildung) und kann gefördert werden, wenn

- die Durchführung auf Grundlage eines Vertrages gem. § 26 BBiG beruht,
- auf einen anerkannten Ausbildungsberuf gemäß
 - § 4 BBiG
 - § 25 HWO
 - Seearbeitsgesetz
 - Pflegeberufegesetzvorbereitet wird und
- Der Abschluss des Vertrages ist der zuständigen Stelle anzuzeigen; die zuständige Stelle stellt nach erfolgreicher Durchführung ein Zertifikat aus.
- Der Betrieb bescheinigt die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Förderfähig sind

- bei der AA gemeldete Bewerber/innen (vorrangig unter 25 Jahren und ohne Fachabitur bzw. Abitur) mit aus individuellen Gründen eingeschränkter Vermittlungsperspektive, die unversorgt geblieben sind
- Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Maße ausbildungsfähig sind, sowie lernbeeinträchtigte und sozialbenachteiligte Ausbildungssuchende.
- **Geflüchtete** mit Arbeitsmarktzugang und Aufenthaltstitel (oder Fiktionsbescheinigung)
- **Leistungsempfänger:**
 - Arbeitgeber, die eine betriebliche EQ durchführen, können Zuschüsse zur Vergütung erhalten.
- **Höhe:**
 - je Monat bis zu 247,- €
 - zzgl. pauschalierter Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag
- **Dauer:**
 - EQ kann für die Dauer von 6 - 12 Monaten gefördert werden.
- Die Teilnehmenden an einer EQ können durch Unterstützung im Rahmen der **Assistierten Ausbildung gefördert werden.**

Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) - kooperativ oder integrativ

§ 57 i.V.m. § 76 SGB III

Für lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Ausbildungssuchende, die durch AsA nicht hinreichend gefördert werden können, gibt es

- **BaE als integratives Modell**
 - Bildungsträger obliegt sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung. Letztere wird durch betriebliche Phasen im Ausbildungsjahr ergänzt.
- **BaE als kooperatives Modell**
 - Die fachpraktische Unterweisung in den betrieblichen Phasen wird durch einen Kooperationsbetrieb durchgeführt.
- Die Prüfungen werden bei den zuständigen Stellen abgelegt; es wird ein vollwertiger Berufsabschluss erworben.
- **kein Zugang für Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz**

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gem. §§ 56 ff SGB III

- Auszubildende können Berufsausbildungsbeihilfe (**BAB**) erhalten, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.
- Auch Teilnehmende an BvB erhalten BAB.
- **Geflüchtete** können bei dualer Berufsausbildung oder BvB grundsätzlich gefördert werden.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Voraussetzungen:

BAB erhalten Auszubildende während einer Berufsausbildung (auch BaE) nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Seearbeitsgesetz oder dem Altenpflegegesetz / Pflegeberufegesetz), wenn

- sie außerhalb des elterlichen Haushalts wohnen und die Ausbildungsstätte nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann (Ausnahmen z.B. Volljährigkeit, eigene Familie) **und**
- das eigene Einkommen und das der Eltern nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht.
- Die individuelle Bedarfsberechnung richtet sich nach den persönlichen Sätzen und den Rahmen- und Einkommensbedingungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes. (Daher keine pauschalen Angaben zur Höhe möglich.)

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!